

# Ordnung für die wirtschaftswissenschaftliche Zwischenprüfung im Studiengang Lehramt an der Oberstufe – Berufliche Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften an der Universität Hamburg

Vom 29. August 2001

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 20. Dezember 2001 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 29. August 2001 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 95), in Verbindung mit § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) beschlossene Ordnung für die wirtschaftswissenschaftliche Zwischenprüfung im Studiengang Lehramt an der Oberstufe – Berufliche Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften nach Stellungnahme des Akademischen Senats nach § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## § 1

### Zweck

(1) Mit der erfolgreichen Ablegung dieser Zwischenprüfung werden für den wirtschaftswissenschaftlichen Studienanteil die Zulassungsvoraussetzungen des § 6 Absatz 1 Ziffer 3 der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehramter an Hamburger Schulen vom 18. Mai 1982 in Verbindung mit der Anlage 4, Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, Ziffer I Absatz 1 der Abschnitte A bis H erfüllt.

(2) Der Prüfling soll in der Zwischenprüfung nachweisen, dass er sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, um das weitere wirtschaftswissenschaftliche Studium gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 3 der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehramter an Hamburger Schulen vom 18. Mai 1982 in Verbindung mit der Anlage 4, Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, Ziffer I Absätze 2 bis 3 der Abschnitte A bis H mit Erfolg zu betreiben.

## § 2

### Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für die Ablegung der Zwischenprüfung beträgt fünf Semester.

## § 3

### Prüfungsausschuss

Prüfungsausschuss für die nach dieser Ordnung notwendigen Entscheidungen ist der Prüfungsausschuss für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Hamburg entsprechend der jeweils geltenden Fassung der

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre.

## § 4

### Zulassungsvoraussetzungen

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
2. an der Universität Hamburg für den Studiengang Lehramt an der Oberstufe – Berufliche Schulen – mit der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben ist oder gewesen ist und
3. die Diplom-Vorprüfung im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, eine andere wirtschaftswissenschaftliche Diplom-Vorprüfung oder eine Zwischenprüfung im Rahmen eines entsprechenden Staatsexamensstudiengangs an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat.

Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Nachweise und Unterlagen vorzulegen bzw. welche Erklärungen abzugeben sind.

## § 5

### Differenzierung in Studienrichtungen

Der Studiengang Lehramt an der Oberstufe – Berufliche Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (Diplom-Handelslehrer) an der Universität Hamburg differenziert sich entsprechend der gewählten Fächerkombination in die beiden Studienrichtungen

- Wirtschaftspädagogik I mit einem affinen Unterrichtsfach gemäß der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehramter an Hamburger Schulen vom 18. Mai 1982, § 43 Absatz 2 in Verbindung mit der Anlage 4, Spezielle Wirtschaftslehren und
- Wirtschaftspädagogik II mit einem nicht-affinen Unterrichtsfach gemäß der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehramter an Hamburger Schulen vom 18. Mai 1982, § 43 Absatz 1 Ziffer 3.

## § 6

### Durchführung der Zwischenprüfung und Bewertung der Leistungen

(1) Die Zwischenprüfung wird unter Aufsicht des Prüfungsausschusses studienbegleitend durchgeführt.

(2) Sie besteht

- a) in der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik I aus Leistungsnachweisen über die gemäß § 1 Absatz 2 erforderlichen Kenntnisse aus obligatorischen Lehrveranstaltungen im nachstehend genannten Umfang in den Fachgebieten:

1. Betriebswirtschaftslehre: 12 SWS,
2. Volkswirtschaftslehre: 11 SWS,
3. Buchhaltung: 2 SWS,
4. Recht der Wirtschaft: 10 SWS,

- 5. Mathematik: 8 SWS,
- 6. Statistik: 10 SWS,
- 7. Datenverarbeitung: 5 SWS;

b) in der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik II aus Leistungsnachweisen über die gemäß § 1 Absatz 2 erforderlichen Kenntnisse aus obligatorischen Lehrveranstaltungen im nachstehend genannten Umfang in den Fachgebieten:

- 1. Betriebswirtschaftslehre: 12 SWS,
- 2. Volkswirtschaftslehre: 11 SWS,
- 3. Buchhaltung: 2 SWS,
- 4. Recht der Wirtschaft: 6 SWS,
- 5. Mathematik: 4 SWS,
- 6. Statistik: 6 SWS,
- 7. Datenverarbeitung: 5 SWS.

(3) Die Spezifikation der obligatorischen Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 2 und der Dauer der einzelnen Klausuren im Rahmen von Absatz 6 entspricht den Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung, der Studienordnung und des Rahmenstudienplans des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre an der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Leistungsnachweise in den obigen Fachgebieten sind jeweils durch Klausuren zu erbringen. Für das Fachgebiet Nummer 3 und das Rechnerpraktikum gemäß Absatz 6 im Fachgebiet Nummer 7 können die Leistungsnachweise durch den Nachweis entsprechender Kenntnisse aus einer erfolgreich abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung oder dem Besuch einer kaufmännischen Vollzeitschule ersetzt werden.

(5) In den Klausuren soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(6) Die Dauer der Klausuren beträgt

a) in der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik I im Fachgebiet Nummer 1 insgesamt sechs Zeitstunden, in den Fachgebieten Nummern 2, 4, 5 und 6 jeweils insgesamt vier Zeitstunden; im Fachgebiet Nummer 3 beträgt die Dauer der Klausur(en) insgesamt eine Zeitstunde, im Fachgebiet Nummer 7 insgesamt zwei Zeitstunden. Im Fachgebiet Nummer 7 ist ein Rechnerpraktikum zu absolvieren;

b) in der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik II im Fachgebiet Nummer 1 insgesamt sechs Zeitstunden, in dem Fachgebiet Nummer 2 insgesamt vier Zeitstunden, in den Fachgebieten Nummern 4 und 6 jeweils zweieinhalb Zeitstunden, in dem Fachgebiet Nummer 5 insgesamt zwei Zeitstunden; im Fachgebiet Nummer 3 beträgt die Dauer der Klausur(en) insgesamt eine Zeitstunde, im Fachgebiet Nummer 7 insgesamt zwei Zeitstunden. Im Fachgebiet Nummer 7 ist ein Rechnerpraktikum zu absolvieren.

Im Fachgebiet Nummer 4 sind eine Klausur im Gebiet Wirtschaftsverwaltungsrecht im Umfang von einer Stunde und eine weitere Klausur im Umfang von anderthalb Stunden wahlweise aus den Gebieten Bürgerliches Recht und Handelsrecht oder Wirtschafts- und Unternehmensrecht zu erbringen.

Im Fachgebiet Nummer 5 ist eine zweistündige Klausur zum Gebiet Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I (Analysis) abzulegen.

Im Fachgebiet Nummer 6 sind eine anderthalb Stunden dauernde Klausur im Gebiet Methodenlehre der Statistik I und eine einstündige Klausur im Bereich Wirtschaftsstatistik abzulegen.

(7) Die Klausuren werden von denjenigen Angehörigen des Lehrkörpers abgenommen und beurteilt, welche die Veranstaltungen abhalten, die zum Erwerb des Leistungsnachweises führen.

(8) Zu jeder Prüfung ist eine schriftliche Meldung beim Prüfungsausschuss zu dem von dort festgesetzten Termin erforderlich. Eine Meldung ist nur zulässig, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(9) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Termine für die Meldung zu den Klausuren.

(10) Die Meldetermine sollen frühestens fünf Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit liegen und mindestens zwei Wochen vorher bekannt gemacht werden.

(11) Versäumt ein Prüfling die Meldefrist zu den Klausuren aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, kann eine verspätete Meldung nur berücksichtigt werden, wenn die Organisation der Prüfungen noch nicht abgeschlossen ist und der Prüfling seine verspätete Meldung rechtfertigen und mit Nachweisen belegen kann.

(12) Im Anschluss an Vorlesungen werden zwei Abschlussprüfungen angeboten. Die erste Abschlussprüfung findet am Ende der Vorlesungszeit statt, die zweite in der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters. Der Prüfling gibt bei der Meldung zur Prüfung verbindlich an, ob er an der ersten oder der zweiten Abschlussprüfung teilnehmen wird. Wird die erste Klausur nicht bestanden, so ist nach Anmeldung die Teilnahme an der zweiten Abschlussprüfung möglich. Erste und zweite Prüfung gelten als zwei Prüfungsversuche.

(13) Die in den Klausuren erbrachten Leistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- sehr gut (1,0),
- gut (2,0),
- befriedigend (3,0),
- ausreichend (4,0),
- nicht ausreichend (5,0).

Bei der Benotung von Prüfungsleistungen oder Teilleistungen ist die Verbesserung oder Verschlechterung einer Note um 0,3 zulässig, wobei die Note „sehr gut“ (1,0) nicht verbessert, die Note „ausreichend“ (4,0) nicht verschlechtert

und die Note „nicht ausreichend“ (5,0) nicht modifiziert werden darf.

(14) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Dabei ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

(15) Erscheint der Prüfling nach der Anmeldung zur Prüfung nicht zur Anfertigung der Klausur oder liefert er sie nicht ab, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, so wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet. Krankheit gilt nur dann als triftiger Grund, wenn die Krankheit dem Prüfungsamt unverzüglich durch ein amtsärztliches Attest nachgewiesen wird. Andere triftige Gründe müssen ebenso unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(16) Der Prüfling erhält für ein Fachgebiet einen Leistungsnachweis, wenn alle Teilleistungen jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) beurteilt wurden. Bei mindestens ausreichender Klausur kann die Note dieser Klausurleistung auf Grund zusätzlicher veranstaltungsbegleitend erbrachter Leistungen um maximal 0,7 verbessert werden. Die Gesamtnote des Fachgebietes errechnet sich aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; die Gewichtung erfolgt entsprechend der Klausurdauer der Teilgebiete.

(17) Die Gesamtnote des Fachgebietes lautet bei einem gewogenen arithmetischen Mittel

von 1,0 bis 1,5 sehr gut,

über 1,5 bis 2,5 gut,

über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

über 4,0 nicht ausreichend.

## § 7

### Ergebnis der Zwischenprüfung

(1) In den in § 6 Absätze 2 (a) und (b) genannten Fachgebieten muss bis zum Beginn des sechsten Fachsemesters für jede der erforderlichen Prüfungen ein Leistungsnachweis vorgelegt werden; dabei kann eine nicht bestandene Einzel-

leistung zweimal wiederholt werden. Höchstens drei Teilleistungen, die der Prüfling bis zum Beginn des sechsten Fachsemesters erfolglos zu erlangen versucht hat, können noch im sechsten Fachsemester erworben werden. In besonderen Härtefällen sind Ausnahmen zulässig. Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine dritte Wiederholung einer nicht bestandenen Einzelleistung ist nicht möglich.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jede Einzelleistung gemäß § 6 Absatz 2 innerhalb der in § 7 Absatz 1 festgelegten Frist mit einer mindestens ausreichenden Note erbracht worden ist.

(3) Ein Leistungsnachweis kann vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden, wenn sich der Prüfling bei der Prüfung unerlaubter Hilfen bedient, eine Täuschung versucht oder begangen oder den geordneten Ablauf der Prüfung erheblich gestört hat.

## § 8

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studiensemester an deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte gleichwertige Prüfungsleistungen sowie Studiensemester an der Universität Hamburg in den Fachrichtungen Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre und dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie gleichwertig sind. Sie sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## § 9

### Zeugnis über die Zwischenprüfung

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der Fachgebiete gemäß § 6 Absatz 2 und die Gesamtnote gemäß Absatz 2 enthält. Hinter den Noten sind die differenzierten Noten in Dezimalform mit einer Stelle nach dem Komma in Klammern anzugeben. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(2) Bei der Berechnung der Gesamtnote der Zwischenprüfung werden die Gesamtnoten der Fachgebiete mit dem Umfang der Lehrveranstaltungen gewichtet. Die als gewichteter Durchschnitt resultierende Gesamtnote der Zwischenprüfung wird wie folgt gerundet:

von 1,0 bis 1,5 sehr gut,

über 1,5 bis 2,5 gut,

über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

über 4,0 nicht ausreichend.

(3) Hat der Prüfling im Rahmen einer Prüfung sich unerlaubter Hilfsmittel bedient, eine Täuschung versucht bzw. begangen oder den geordneten Ablauf der Prüfung erheblich gestört, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Sofern das Zeugnis bereits ausgehändigt ist, hat es der Prüfling zurückzugeben.

(4) Die nach Absatz 3 erforderlichen Entscheidungen trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Vor der Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 10

##### Übergangsbestimmungen

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2002 an der Universität Hamburg für den Studiengang Lehramt an der Oberstufe – Berufliche Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben werden.

(2) Die Zwischenprüfungsordnung wird auf Studierende angewandt, die seit dem Sommersemester 1999 an der Universität Hamburg für den Studiengang Lehramt an der Oberstufe – Berufliche Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben wurden, sofern diese dies schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen.

#### § 11

##### In-Kraft-Treten

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 20. Dezember 2001

**Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 506 u. 1162